

Energieberater bei Energie-Experten Sachsen

Die SAENA betreibt kostenfreie Expertennetzwerke. Die gelisteten Energieberater haben ihre Qualifikation, Kenntnisse und Fertigkeiten anhand von Referenzen nachgewiesen. Verschiedene Auswahlkriterien helfen hierbei schnell einen geeigneten Berater für Ihr Vorhaben zu finden. Zudem kann mit Hilfe einer sächsischen Landkarte gezielt nach qualifizierten Energieberatern aus der Region gesucht werden.



Unsere Energieberater finden Sie unter:
www.energieportal-sachsen.de

Information für Architekten, Ingenieure und Energieberater

Die SAENA ist Netzwerkpartner der dena. Mitglieder der Energie-Experten Sachsen können sich mit den entsprechenden Voraussetzungen zu vergünstigten Konditionen in die Energieeffizienz-Expertenliste für Förderprogramme des Bundes www.energie-effizienz-experten.de eintragen lassen. Der Jahresbeitrag für Netzwerkmitglieder mindert sich bei der dena um 50 €.

Registrieren Sie sich zunächst in unserem Energieportal unter „Eigene Daten“. Nach der Freischaltung durch die SAENA können Sie die Netzwerkmitgliedschaft bei der dena deklarieren.

Sächsische Energieagentur – SAENA GmbH

Die Sächsische Energieagentur ist Ihr verlässlicher Partner für eine erfolgreiche Energiezukunft in Sachsen.

Unser Ziel ist es, Unternehmen, Kommunen und Bürger dabei zu unterstützen, den Wandel zu einer umweltfreundlichen Energieversorgung aktiv mitzugestalten. Mit einem breiten Spektrum an Beratungsleistungen, Informationsangeboten und Projekten stehen wir Ihnen und unseren Kunden zur Seite, um gemeinsam Lösungen zu entwickeln, die nicht nur ökologisch, sondern auch sozial und wirtschaftlich sinnvoll sind. Dazu bringen wir Fachwissen, Erfahrung und Innovationsgeist zusammen.

Sie möchten Ihre Wohnung oder Ihr Haus sanieren? In unseren Online-Seminaren, über unser Bürgertelefon oder auf Fachmessen sind wir gerne für Sie da.

Sächsische Bürgerinnen und Bürger erreichen unsere Fachberater zu folgenden Sprechzeiten:

Dienstag: 15:00 - 17:00
Donnerstag: 09:00 - 11:00

telefonisch: 0351- 4910 3179
oder per E-Mail: buergerberatung@saena.de

Unsere Angebote für Wohneigentümer finden Sie auf unserer Website:
<https://www.saena.de/buerger.html>



Unsere (Online-)Veranstaltungen rund um Bauen und Sanieren finden Sie in unserem Veranstaltungskalender:
<https://www.saena.de/veranstaltungskalender.html>



Kontakt

Sächsische Energieagentur – SAENA GmbH
Pirnaische Straße 9
01069 Dresden

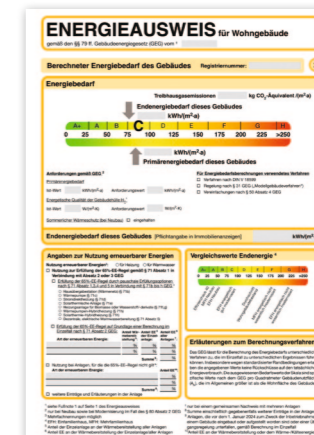
E-Mail: info@saena.de
Internet: www.saena.de



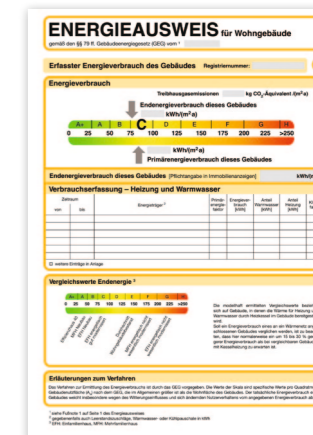
MACH MIT. BAU NACHHALTIG.
Energieeffizientes Bauen in Sachsen



Welcher Energieausweis ist erforderlichlich?



Energiebedarfsausweis



Energieverbrauchsausweis

Was ist ein Energieausweis?

Ein Energieausweis ist ein **Dokument**, das das gesamte Gebäude hinsichtlich der energetischen Qualität bewertet und hilft, Gebäude unterschiedlichsten Bautyps miteinander zu vergleichen. Energieausweise wurden 2007 auf Grundlage der EU-Gebäuderichtlinie (EPBD) in Deutschland verbindlich eingeführt. In diesem „Ausweis für Gebäude“ werden die wichtigsten Eigenschaften der Gebäudehülle und der Heizungsanlage beurteilt. Die energetischen Kenndaten werden abschließend einer Farbskala für den Energieverbrauch bzw. -bedarf einer Energieeffizienzklasse (A+ bis H) zugeordnet. Energieausweise bestehen aus 4 Seiten sowie Erläuterungen.



Welche Arten von Energieausweisen gibt es?

Ein Energieausweis wird auf Grundlage des erfassten Energieverbrauchs (Verbrauchsausweis) oder des berechneten Energiebedarfs (Energiebedarfsausweis) ausgestellt. Beim **Verbrauchsausweis** wird als Grundlage der tatsächliche Energieverbrauch für Heizung und Warmwasser aus einem zusammenhängenden Zeitraum von 36 Monaten eines bestehenden Gebäudes angesetzt. Resultierend darauf wird ein **spezifischer Energieverbrauchskennwert** für die End- und Primärenergie errechnet. Bei dieser Berechnung werden längere Leerstände sowie eine Witterungsereinigung, z.B. sehr kalte Winter, berücksichtigt, um eine standortunabhängige Vergleichbarkeit der Daten erzielen zu können. Der Verbrauchskennwert wird stark vom Nutzerverhalten der Bewohner beeinflusst.

Hingegen erfolgt beim **Bedarfsausweis** eine Berechnung des voraussichtlichen Energiebedarfs anhand der Kenndaten der beheizten Gebäudehülle (Außenbauteile) und der Qualität der Heizungsanlage für bestehende oder neue Gebäude. Für die Berechnungen werden normierte Nutzungsrandbedingungen unabhängig vom Standort zu Grunde gelegt. Im Ergebnis wird ein

spezifischer Energiebedarfskennwert für die End- und Primärenergie im Ausweis ausgegeben. Um einen Vergleich der Energieausweise zu ermöglichen, werden die spezifischen Energiekennwerte in beiden Ausweisarten auf eine einheitliche Gebäudenutzfläche (A_N) und nicht auf die Wohnfläche bezogen.

Wie wird die Gebäudenutzfläche A_N ermittelt?

Für den Bedarfsausweis wird die Gebäudenutzfläche aus dem **beheizten Gebäudevolumen (V_e)** mit $A_N = 0,32 \text{ m}^{-1} \times V_e$ ermittelt. Das beheizte Gebäudevolumen (in m^3) ist das Volumen, das von der beheizten Gebäudehülle umschlossen wird. Für den Verbrauchsausweis kann die Gebäudenutzfläche aus der **Wohnfläche** ermittelt werden. Sie entspricht je nach Gebäudetyp näherungsweise dem 1,2- bzw. 1,35-fachen der Wohnfläche (GEG §82(2)). Die Gebäudenutzfläche ist theoretisch und nicht nachmessbar.

Wann wird ein Energieausweis benötigt?

Für **jeden Neubau** ist gemäß GEG ist ein Energiebedarfsausweis unverzüglich nach Fertigstellung auszustellen und zu übergeben. Die energetischen Kenndaten müssen dem fertiggestellten Gebäude entsprechen – nicht den Planungsdaten.

Für **Bestandsgebäude** gilt gemäß § 80 (3) GEG: Soll z.B. ein mit einem Gebäude bebautes Grundstück oder Wohnungs- oder Teileigentum, eine Wohnung oder sonstige Nutzungseinheit verkauft, vermietet, verpachtet oder verleast werden, hat ein Energieausweis vorzuliegen oder ist auszustellen.

Wer kann die Einsicht in den Energieausweis verlangen?

Spätestens zur Besichtigung von Immobilien, können **Kauf-, Miet-, Pacht- oder Leasinginteressenten** einen Energieausweis verlangen. Kann der Ausweis nicht vorgelegt werden, ist das unverzüglich nachzuholen. Spätestens zur Vertragsunterzeichnung ist zumindest eine Kopie zu übergeben. Käufer oder Mieter, die vor Abschluss ihrer Verträge keine Einsicht forderten bzw. bereits länger Eigentümer oder Nutzer der Immobilie sind, haben keinen Anspruch auf eine nachträgliche Vorlage des Ausweises, da das GEG ausdrücklich von „potentiellen Käufern“ spricht.

Was ist im geplanten Abrissfall?

In der Begründung zur EnEV 2007 wurde klargestellt, dass es zweckwidrig wäre, einen Energieausweis zu verlangen, wenn ein Gebäude im Hinblick auf einen bevorstehenden Abriss veräußert wird.

Was ist bei Verkauf leer stehender Gebäude?

Bei Gebäuden die seit 2 - 5 Jahren leer stehen, ist die Ausstellung eines Verbrauchsausweises aufgrund fehlender Verbrauchsdaten oft nicht möglich. Hierfür sieht der Gesetzgeber aber die Möglichkeit gegeben, einen Energiebedarfsausweis unter Zuhilfenahme der vereinfachten Datenaufnahme gemäß der Bekanntmachungen des Bundesbauministeriums zu erstellen.

Wer darf Energieausweise in Sachsen ausstellen?

Energieausweise dürfen von Fachleuten mit bestimmten Qualifikationen ausgestellt werden. Dazu gehören gemäß § 88 GEG u.a. alle bauvorlageberechtigten Architekten und Ingenieure sowie Hochschulabsolventen mit entsprechenden Ingenieursausbildungen, bzw. technischen oder naturwissenschaftlichen Fachrichtungen. Darüber hinaus dürfen auch Handwerksmeister oder Techniker mit Zusatzqualifikationen im Bereich des energiesparenden Bauens bzw. ausgebildete Energieberater die Energieausweise erstellen. Je nach Abschluss kann die Ausstellungsberechtigung auf Wohngebäude begrenzt sein.

Wie lange ist ein Energieausweis gültig?

Energieausweise gelten **10 Jahre** ab Ausstellungsdatum. Seit Mai 2014 werden alle Energieausweise registriert und erhalten eine Registriernummer. Nach 10 Jahren ist bei Bedarf ein neuer Ausweis notwendig.

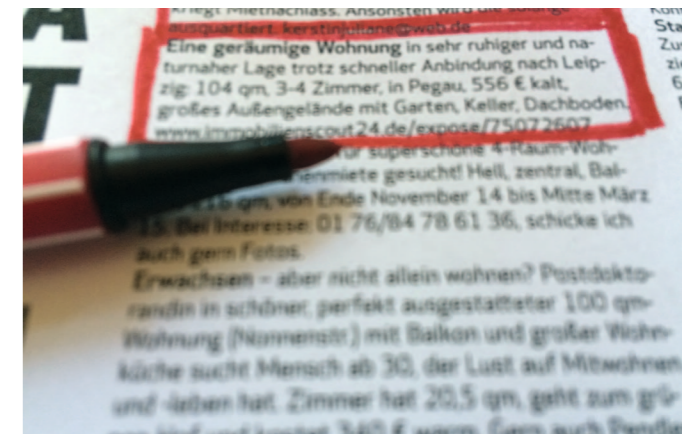
Benötigen Baudenkmäler einen Energieausweis?

Wird ein Baudenkmal verkauft, vermietet oder verpachtet, besteht keine Pflicht zur Vorlage eines Energieausweises (§79 (3) GEG). Wird bei Baudenkmälern eine energetische Sanierung durchgeführt, werden jedoch unter Umständen Berechnungen zum Energiebedarf notwendig. Der Energieausweis stellt eine Zusammen-

fassung dieser Berechnungen dar. Steht ein solcher Energieausweis zur Verfügung, kann er freiwillig in der Vermarktung genutzt werden.

Welche Angaben aus dem Energieausweis werden in Immobilienanzeigen veröffentlicht?

In Immobilienanzeigen für Wohngebäude sind die Art des Energieausweises, der benannte Wert für den Endenergiebedarf bzw. Endenergieverbrauch, der wesentliche Energieträger für die Heizung, das im Energieausweis genannte Baujahr sowie die Energieeffizienzklasse anzugeben.



Wieviel kostet ein Energieausweis?

Grundsätzlich sind die Preise frei verhandelbar. Verbrauchsausweise werden beispielsweise in Online-Portalen angeboten, wo es sehr günstige Angebote weit unter 50 € geben kann. Jedoch sind dafür die Daten i.d.R. selbst einzugeben. Hier ist die Fehlerquote sicherlich höher und bei Streitigkeiten trägt der Auftraggeber die Verantwortung selbst. Auch seriöse Aussteller können diese Ausweisart je nach Aufwand schon für ca. 100 € anbieten. Die Bedarfsausweise setzen einen Vor-Ort-Besuch voraus. Zunächst werden die Außenbauteile sowie die Heizung und Warmwasserbereitung erfasst. Aufbewahrte, technische Unterlagen helfen Zeit und Geld zu sparen. Anschließend erfolgt die Eingabe und Verarbeitung der aufgenommenen Daten mit Hilfe einer Software. Aufgrund des höheren Aufwandes liegen die Kosten für den Bedarfsausweis um ein Vielfaches höher als beim Verbrauchsausweis.